

Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Remich

- *Gestimmt vom Gemeinderat am 22. November 2024 | Genehmigt vom Innenministerium am 28. Februar 2025 – Ref. N°AG03-2024-A006*
- *Abgeändert vom Gemeinderat am 24. April 2026 | Genehmigt vom Innenministerium am 05. Juni 2026 – Ref. N°AG03-2026-A016*

GELTUNGSBEREICH

Art. 1. Diese Verordnung gilt für öffentliche Straßen und für Orte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Für die Zwecke dieser Verordnung wird die öffentliche Straße gemäß dem geänderten Großherzoglichen Erlass vom 23. November 1955 zur Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen definiert. Als öffentliche Straße gilt: der gesamte Bereich einer Straße oder eines Weges, der für den öffentlichen Verkehr geöffnet ist, einschließlich der Fahrbahn, der Bürgersteige, der Seitenstreifen und der Nebenflächen, einschließlich der Böschungen, der Lärmschutzwälle und der für die Instandhaltung dieser Nebenflächen erforderlichen Betriebswege. Öffentliche Plätze, Rad- und Fußwege sind ebenfalls Teil der öffentlichen Straße.

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten als öffentlich zugängliche Orte: Orte, die für jedermann ohne besondere Erlaubnis von irgendjemandem zugänglich sind, unabhängig davon, ob der Zugang dauerhaft und bedingungslos oder an bestimmte Bedingungen geknüpft ist.

KAPITEL I. SICHERHEIT, GESUNDHEIT UND BEQUEMLICHKEIT BEIM AUFENTHALT AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND AN ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN ORTEN

Art. 2 Unbeschadet der Genehmigungen, die aufgrund anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen erteilt werden, ist es verboten, Straßen, Plätze oder andere Teile der öffentlichen Straße ohne Notwendigkeit zu blockieren, sei es durch das Abladen oder Liegenlassen von Materialien oder anderen Gegenständen oder durch die Durchführung von Arbeiten jeglicher Art. Waren oder Materialien, die abgeladen werden oder zum Verladen bestimmt sind, müssen sofort von der öffentlichen Straße entfernt werden, woraufhin diese sorgfältig von allen Abfällen oder Müll befreit werden muss.

Art. 3 Es ist verboten, Steine oder andere Gegenstände auf Straßen, Plätze und öffentliche Wege zu werfen.

Art. 4 Kellereingänge und andere Öffnungen im Bürgersteig oder in der Fahrbahn müssen geschlossen bleiben, es sei denn, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Passanten getroffen werden; sie dürfen nur so lange geöffnet werden, wie es unbedingt erforderlich ist.

Art. 5 Die Bewohner sind verpflichtet, die Bürgersteige und Rinnen vor ihren Gebäuden in sauberem Zustand zu halten.

Bei Glätteis oder Schneefall sind die Bewohner verpflichtet, die Gehwege vor denselben Gebäuden ausreichend zu räumen. Sie sind verpflichtet, Schnee und Eis zu beseitigen oder Materialien zu streuen, die Unfälle verhindern.

Eis Stalaktiten, die sich an hohen Stellen von Gebäuden bilden, die über die öffentliche Straße hinausragen müssen entfernt werden, sobald sie eine Gefahr für Passanten darstellen.

Im Falle mehrerer Bewohner ruhen die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Verpflichtungen auf jedem von ihnen, es sei denn, sie wurden einem von ihnen oder einer dritten Person vertraglich auferlegt. Im Falle von Miteigentum und im Falle von Gebäuden, die gemäß dem geänderten Gesetz vom 16. Mai 1975 über das Miteigentumsstatut für bebaute Grundstücke dem Miteigentumsstatut unterliegen, obliegen dieselben Verpflichtungen der Eigentümergemeinschaft.

Bei unbewohnten Gebäuden und unbebauten Grundstücken obliegen diese Pflichten dem Eigentümer und beschränken sich auf die endgültig angelegten Gehwege und die provisorischen Abschnitte, die diese verbinden.

Wenn keine Bürgersteige vorhanden sind, sind die Besetzer auf einem 1 m breiten Streifen entlang der Ufergebäude zu diesen Vorschriften verpflichtet.

Während des Frostes ist es verboten, Wasser auf die Bürgersteige, die Straßenränder oder andere Teile der öffentlichen Straßen zu gießen.

Art. 6 Es ist verboten, auf Fensterbänken oder anderen Teilen von Gebäuden, die an öffentliche Straßen grenzen, irgendwelche Gegenstände zu platzieren, ohne die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass sie herunterfallen.

Art. 7 Unbeschadet der Notwendigkeit, Genehmigungen einzuholen, die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder Vorschriften erforderlich sind, müssen Gegenstände, die in der Nähe von öffentlichen Straßen aufgestellt, an Gebädefassaden angebracht oder über öffentlichen Straßen aufgehängt werden, so angebracht werden, dass die Sicherheit und die Bequemlichkeit des Durchgangs gewährleistet ist.

KAPITEL II. ÖFFENTLICHE RUHE

Art. 8 Es ist verboten, die öffentliche Ruhe durch übermäßiges Schreien oder Lärmen zu stören.

Art. 9 Es ist verboten, Motoren ohne Notwendigkeit leer laufen zu lassen.

KAPITEL III. ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Art. 10 Es ist verboten, Schornsteine zu benutzen, die aus irgendeinem Grund eine Brand- oder Vergiftungsgefahr darstellen.

Die Pflichten obliegen dem Bewohner des Gebäudeteils, den der Schornstein versorgt.

Bei Schornsteinen von gemeinschaftlichen Heizanlagen obliegen diese Pflichten dem Eigentümer, sofern er sie nicht vertraglich an eine dritte Person delegiert hat.

Im Falle von Miteigentum und im Falle von Gebäuden, die dem Miteigentumsstatut gemäß dem geänderten Gesetz vom 16. Mai 1975 über das Miteigentumsstatut für bebaute Grundstücke unterliegen, obliegen dieselben Verpflichtungen der Eigentümergemeinschaft.

Art. 11 Es ist verboten, rechtmäßig errichtete Warn- und Hinweiszeichen und -signale, Wahrnehmungsgeräte sowie Schilder mit Straßennamen und Gebäudenummern zu verdecken, zu maskieren, zu verschieben oder in irgendeiner Weise zu entfernen.

Art. 12 Es ist verboten:

1. Haushaltsabwässer, schmutzige Flüssigkeiten jeglicher Art oder Stoffe, die die Sicherheit des Durchgangs oder die öffentliche Gesundheit gefährden könnten, auf die öffentliche Straße zu werfen oder dort ablaufen zu lassen;
2. dort zu urinieren und zu defäkieren;
3. auf unbebauten, eingezäunten oder nicht eingezäunten Grundstücken irgendwelche Materialien, Gegenstände oder Produkte, die der öffentlichen Gesundheit oder Hygiene schaden, auszuschütten, abzulegen oder wegzuwerfen.

Art. 13 Es ist verboten, auf öffentliche Gebäude und Denkmäler, Gitter oder andere Zäune, öffentliche Beleuchtungs- oder Signalmasten sowie auf Bäume zu klettern, die auf öffentlichen Straßen gepflanzt wurden.

Art. 14 Es ist verboten, in Gebäuden, Höfen, Nebengebäuden und Gärten Müllablagerungen anzulegen, stehende Gewässer zu belassen, Haufen von faulen Materialien aufzubewahren und generell alle Materialien, die ungesunde Ausdünstungen oder Gerüche verbreiten, zu entsorgen.

Restaurants und Gemeinschaftsküchen müssen über eine Möglichkeit verfügen, Lebensmittelabfälle in einem gekühlten Raum zu lagern.

Der Gartenbesitzer darf einen Kompostplatz einrichten, sofern er durch seinen Standort keine dritten Personen belästigt und eine jährliche Leerung des Kompostplatzes gewährleistet ist.

Art. 15. Bei Sportveranstaltungen und anderen Zusammenkünften ist es verboten, durch sein Verhalten die Sicherheit oder Unversehrtheit der Teilnehmer und der Öffentlichkeit zu gefährden.

Art. 16 Es ist verboten, Passanten, Autofahrer oder andere Fahrer zu belästigen oder zu bedrängen.

KAPITEL IV. PARKS, GÄRTEN, ERHOLUNGSORTE, SPIELPLÄTZE UND WÄLDER

Art. 17 Dieses Kapitel gilt für Parks, Gärten, Erholungsgebiete, Plätze, Blumenbeete, Pflanzungen und öffentliche Promenaden, Plätze und Spielplätze sowie für Wälder und Haine.

Art. 18 Jede Person muss den Zweck, für den die in Artikel 17 aufgeführten Orte bestimmt sind, respektieren und sich der Belästigung anderer Nutzer bzw. der Nachbarschaft enthalten.

Art. 19 Unbeschadet der einschlägigen Gesetze ist es gemäß Artikel 511 und 512 des Strafgesetzbuches verboten, Wälder und Gehölze zu beschädigen und insbesondere dort ein Feuer anzuzünden.

Art. 20 Auf Spielplätzen ist es verboten, Glas mitzubringen.

KAPITEL V. HALTUNG VON HUNDEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER TIERE

Art. 21 Als Siedlung im Sinne dieses Kapitels gilt der Raum, der sich in dem Gebiet befindet, das im grafischen Teil des allgemeinen Bebauungsplans der Gemeinde als solches gekennzeichnet ist.

Als „Hundefreilaufzone“ im Sinne dieses Kapitels gilt jeder Bereich innerhalb der Siedlung sowie in den Gemeindeparks, der vom Gemeinderat festgelegt, eingerichtet und vor Ort als „Hundefreilaufzone“ gekennzeichnet wird. Die Zonen sind auf dem Plan im Anhang eingezeichnet.

Art. 22. Jede Aktivität, die mit der Natur und der Einrichtung einer Hundefreilaufzone unvereinbar ist, ist dort verboten.

Art. 23. Wachhunde dürfen innerhalb der bewachten Gebiete nur dann frei Laufen, wenn alle Zugangstüren geschlossen sind.

Diese Bestimmung gilt auch für gefährliche Hunde.

Art. 24. Hunde, die auf dem Gebiet der Gemeinde streunen, können von einem Kontrollbeamten beschlagnahmt und zu einem geeigneten Zufluchtsort gebracht oder den Verantwortlichen eines Tierasyls übergeben werden, die über sie verfügen.

Art. 25. Alle auf dem Gemeindegebiet bestehenden Taubenschläge sind vom Eigentümer der Tauben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Errichtung jedes neuen Taubenschlages bedarf der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

KAPITEL VI. VERWALTUNGSSANKTIONEN NACH DEM GESETZ VOM 27. JULI 2022 ÜBER KOMMUNALE VERWALTUNGSSANKTIONEN UND DIE ERWEITERUNG DER BEFUGNISSE VON GEMEINDEBEAMTEN

Art. 26. Die in den Artikeln 27 bis 43 aufgeführten Tatbestände werden als Ordnungswidrigkeiten eingestuft und mit Verwaltungssanktionen belegt.

Art. 27. Das Besetzen öffentlicher Straßen, um dort einen Beruf, eine industrielle, kommerzielle, handwerkliche oder künstlerische Tätigkeit auszuüben, ohne vom Bürgermeister dazu ermächtigt worden zu sein.

Art. 28. Das Betreiben von Rasenmähern, Sägen und generell allen anderen lärmenden Geräten zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie samstags vor 8.00 Uhr und nach 18.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung tagsüber und nachts verboten.

Art. 29. Das Werfen oder Zünden von Rauch-, Brand- oder Explosivstoffen, Stinkstoffen oder Tränengas auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Art. 30. Das Auf- und Abladen von Waren ohne Genehmigung des Bürgermeisters.

Art. 31. Der Gebrauch von Radios und anderen elektronischen Geräten auf öffentlichen Straßen und an öffentlich zugänglichen Orten, die den Umgebungslärmpegel der Straße überschreiten, ohne Genehmigung des Bürgermeisters.

Art. 32. Die Störung des Betriebs der öffentlichen Beleuchtung und der Beleuchtungsscheinwerfer.

Art. 33. Das Anzünden eines Feuers auf öffentlichen Straßen ohne Genehmigung des Bürgermeisters.

Art. 34. Das Manipulieren von öffentlichen Leitungen, Kanälen, Kabeln und Anlagen.

Art. 35. Die Beschädigung von Zierpflanzungen, die auf öffentlichen Straßen und öffentlich zugänglichen Plätzen aufgestellt sind.

Art. 36. Das Versäumen eines Hundehalters, die Exkremente seines Hundes von der öffentlichen Straße zu entfernen.

Art. 37. Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen, in Schulen oder an anderen öffentlichen Orten, die nicht für Hunde zugelassen sind.

Art. 38. Das Ausführen von Arbeiten auf allen Arten von Baustellen von Montag bis Samstag zwischen 19.00 und 7.00 Uhr bzw. 21.00 und 7.00 Uhr während der Sommerzeit.

Art. 39. Die Tatsache, dass die Einrichtungen des Sektors HORESCA ihre Café- oder Restaurantterrassen außerhalb des vom Gemeinderat festgelegten Perimeters einrichten.

Art. 40. Das Besetzen von öffentlichen Spielplätzen außerhalb der folgenden Öffnungszeiten:

- Frühling-Sommer: von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Herbst-Winter: von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Art. 41. Das Abstellen von Mülltonnen oder Säcken, die für die öffentliche Sammlung bestimmt sind, auf der öffentlichen Straße vor 18.00 Uhr des Tages vor der Sammlung.

Art. 42. Die Tatsache, dass Bau- und Transportunternehmen die öffentliche Straße in der Nähe von Baustellen und Be- und Entladestellen behindern.

Art. 43. Das Betreten des Eises von Kanälen, Becken, Teichen und Wasserläufen, außer mit Genehmigung des Bürgermeisters.

KAPITEL VII. STRAFEN

Art. 44. Die in den Artikeln 27 bis 43 aufgeführten Tatbestände werden mit einer Ordnungsstrafe von 25 Euro bis 250 Euro belegt.

Art. 45. Unbeschadet höherer gesetzlicher Strafen werden Verstöße gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße von 25 Euro bis 250 Euro polizeilich geahndet.

KAPITEL VIII. AUFHEBUNGSBESTIMMUNG

Art. 46. Das Allgemeine Polizeireglement vom 21. August 2015 wird aufgehoben.